

GESCHÄFTSORDNUNG der Sektion Ausbildung der VAKJP

Zuletzt geändert durch Beschluss der Sektion Ausbildung vom 14.9.2024 und Zustimmung des Vorstandes vom 17.9.2024

I. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt gemäß § 15a Absatz 6 VAKJP-Satzung das Nähere zu allen Abstimmungs- und Wahlverfahren, zum Rotationsverfahren und den Sitzungen der Sektion Ausbildung der VAKJP sowie außerdem gemäß § 17a Absatz 6 VAKJP-Satzung die Verfahren zur Mitbestimmung der Sektion Ausbildung bei der Anerkennung von Supervisoren und Lehranalytikern der VAKJP, zur Feststellung und Fortschreibung der aktuellen Supervisoren- und Lehranalytikerlisten (§ 17a Absatz 2 VAKJP-Satzung), der Mitwirkung der Sektion Ausbildung gemäß § 17a Absatz 3 VAKJP-Satzung sowie der Schlichtung nach § 17a Absatz 4 VAKJP-Satzung.
- (2) Mitglied der Sektion Ausbildung im Sinne dieser Geschäftsordnung sind gemäß § 15a Absatz 1 VAKJP-Satzung
 - die der Sektion Ausbildung angehörenden Ausbildungsstätten, die als juristische Personen des Privatrechts Mitglied der VAKJP sind,
 - die Bundeskandidatensprecher/innen sowie
 - gemäß § 15a Absatz 2 Satz 1 VAKJP-Satzung die Bevollmächtigten der Gemeinschaft der Ausbildungskandidaten jeder Ausbildungsstätte, die als juristische Person des Privatrechts Mitglied der VAKJP ist.
- (3) Für die Bestimmung ihrer Vertreter sollen die Ausbildungsstätten beachten, dass ihre Vertreter
 - dem Ausbildungsausschuss der Ausbildungsstätte für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten angehören,
 - die Gewähr für eine Mitarbeit in der Sektion Ausbildung für grundsätzlich mindestens drei Jahre bieten,

- der Koordinatorengruppe schriftlich (per Mail oder Post) über die Geschäftsstelle mitgeteilt werden sollen,
 - an den Sitzungen der Sektion Ausbildung zumindest nach den Grundsätzen der Duldungs- und Anscheinsvollmacht als Vertreter mit Vertretungsmacht teilnehmen, ohne dass der Umfang ihrer Vollmacht im Einzelfall nachgeprüft werden müsste,
 - gehalten sind, für die Verwirklichung der Beschlüsse der Sektion Ausbildung in ihrer jeweiligen Ausbildungsstätte Sorge zu tragen.
- (4) Vertreter von Ausbildungsstätten im Aufbau können unter entsprechender Beachtung von Absatz 3 als Gäste der Sektion Ausbildung ohne Antrags- und Stimmrecht zugelassen werden.

II. SITZUNGEN UND ABSTIMMUNGEN

§ 2

Einberufung und Leitung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Sektion Ausbildung finden in der Regel zweimal jährlich statt, ihre Einberufung und Leitung obliegt der Koordinatorengruppe (§ 15a Absatz 3 Satz 3 VAKJP-Satzung).
- (2) Die Koordinatorengruppe lädt die Vertreter der Ausbildungsstätten, die weiteren Mitglieder der Sektion Ausbildung und den Vorstand der VAKJP mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich per Mail ein und gibt unter ausreichender Benennung der Beratungsgegenstände die Tagesordnung bekannt. (§ 15a Absatz 3 Satz 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 2 VAKJP- Satzung). Alle Einladungen können über die Geschäftsstelle der VAKJP erfolgen.
- (3) Vorlagen für Grundanforderungen sind als Teil der Tagesordnung nur unter Wahrung der in § 13 Absatz 3 geregelten weitergehenden Voraussetzungen zulässig.

- (4) Die Leitung der Sitzung kann die Koordinatorengruppe zu Beginn oder während der Sitzung einvernehmlich ihrem Sprecher oder seinem Stellvertreter, zu einzelnen Tagesordnungspunkten einvernehmlich auch jedem anderen Mitglied der Sektion Ausbildung übertragen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn zu ihr frist- und formgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Ausbildungsstätten durch mindestens einen Vertreter vertreten sind (§ 15a Absatz 4 Satz 1 VAKJP-Satzung).
- (2) Beschlüsse einer beschlussfähigen Sitzung, die auf einem Verstoss gegen die VAKJP-Satzung oder diese Geschäftsordnung beruhen, sind unwirksam.
- (3) Ist eine Sitzung beschlussunfähig, kann die Koordinatorengruppe unter Wahrung von § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung zu einer erneuten Sitzung einladen, die ungeachtet einer ausreichenden Vertretung nach Absatz 1 beschlussfähig ist, wenn die Koordinatorengruppe auf diese Folge in der Einladung hingewiesen hat.

§ 4

Abstimmungen

- (1) Ausbildungsstätten haben bei jeder Abstimmung zwei Stimmen.
- (2) Die Bundeskandidatensprecher/innen und die Bevollmächtigten (§ 15a Absatz 2 Satz 1 VAKJP-Satzung) sind mit je einer Stimme stimmberechtigt, zu einer jeweils einheitlichen Stimmabgabe sind sie nicht verpflichtet. Bei Abstimmungen über den Ausschluss einer Ausbildungsstätte aus der Mitgliedschaft in der VAKJP (§ 7 Absatz 6 VAKJP-Satzung sowie § 16 dieser Geschäftsordnung) sowie Angelegenheiten, in denen der Sektion Ausbildung nach der VAKJP-Satzung das Recht der Mitwirkung

zusteht, haben die Bevollmächtigten zwar Antrags-, aber kein Stimmrecht (§ 15a Absatz 2 Satz 3 VAKJP-Satzung).

- (3) Soweit für besondere Fälle kein höheres Quorum vorgeschrieben ist, beschließt die Sitzung über alle Anträge und Vorlagen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 15a Absatz 4 Satz 1 VAKJP-Satzung).
- (4) Alle Abstimmungen sind grundsätzlich offen. Abstimmungen mit Ausnahme von solchen über Grundanforderungen (§ 13 dieser Geschäftsordnung) sind geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

§ 5

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied darf an der Behandlung einer Angelegenheit weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Beratung oder Entscheidung ihm selbst oder verwandten Personen, seinem Lehranalytiker oder Lehranalysanden einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Zweifelsfällen entscheidet die Sitzung in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds, ob es als befangen gilt. Jedes Mitglied kann sich auch jederzeit selbst für befangen erklären.
- (2) Für die persönliche Befangenheit von Vertretern der Ausbildungsstätten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6

Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Sitzung schriftlich bei der Koordinatorengruppe eingereicht sein. Berücksichtigt werden nur solche Anträge, die sachlich innerhalb der Grenzen der durch die Tagesordnung angekündigten Beratungsgegenstände liegen. Die Zulassung der Beratung von Anträgen, die in der Tagesordnung nicht angekündigte Gegenstände betreffen, bedarf der Zustim-

mung von zwei Dritteln der Mitglieder zu Beginn der beschlussfähigen Sitzung; ein Beschluss über solche Gegenstände ist in derselben Sitzung nicht möglich.

§ 7

Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Sitzung zu bestimmen. Das Sitzungsprotokoll bezeichnet Ort und Datum der Sitzung, die Anwesenden sowie die Beschlussfähigkeit und soll den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Beratungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wiedergeben. Es ist alsbald nach der Sitzung mit der Koordinatorengruppe abzustimmen und anschließend in einfacher Ausfertigung den Vertretern der Ausbildungsstätten, den weiteren Mitgliedern der Sektion Ausbildung und dem Vorstand per Mail zu übersenden. Die Ausbildungsstätten erhalten darüber hinaus jeweils ein Exemplar des Protokolls per Post. Die Vertreter der Ausbildungsstätten sind gehalten, das Sitzungsprotokoll innerhalb ihrer Ausbildungsstätte unverzüglich an die Ausbildungsleitung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. das verantwortliche Kollegialorgan der Ausbildungsstätte weiterzuleiten.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll kann nur geltend machen, wer als Vertreter eines Mitglieds bzw. Mitglied der Sektion Ausbildung persönlich an der Sitzung teilgenommen hat. Einsprüche sind der Koordinatorengruppe bis spätestens vier Wochen nach Versendung des Sitzungsprotokolls (Datum des Mailversands bzw. des Poststempels) schriftlich mitzuteilen; die Frist ist auch gewahrt durch Zugang des Einspruchs in der Geschäftsstelle der VAKJP. Zur Berücksichtigung von Einsprüchen, die nach Ablauf dieser Frist zugehen, ist die Koordinatorengruppe nicht verpflichtet.
- (3) Auf Antrag eines Mitglieds kann die nächste Sitzung die Unwirksamkeit eines Beschlusses feststellen, wenn er in der Sache nachweislich unrichtig wiedergegeben ist; unrichtig in diesem Sinne ist die Wiedergabe allerdings nicht schon dann, wenn

ihre Behauptung allein auf die fehlende Wiedergabe einer in der Abstimmung unterlegenden Meinung gestützt wird. Stellt die nächste Sitzung die Unwirksamkeit eines Beschlusses fest, kann sie an seiner Stelle einen neuen Beschluss fassen. Etwaige Fristen, die zusammen mit dem unwirksamen Beschluss beschlossen worden waren, beginnen frühestens mit dem neuen Beschluss, sofern dieser hierzu keine davon abweichenden Festlegungen enthält.

III. WAHLEN

§ 8

Koordinatorengruppe der Sektion Ausbildung

- (1) Die Sektion Ausbildung wählt als Koordinatorengruppe aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n Sprecher/in und eine/n Stellvertreter/in (§ 15a Absatz 5 VAKJP-Satzung). Gewählt ist, wer gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; § 5 findet keine Anwendung.
- (2) Ausbildungsstätten sind in der alphabetischen Reihenfolge des Ortes, in dem sie ihren Sitz haben, vorschlagsberechtigt für das Amt des/der Sprechers/in der Koordinatorengruppe (Rotationsverfahren).
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer/s Koordinatorin/s ist die vorschlagsberechtigte Ausbildungsstätte berechtigt, bis zum Ablauf der Amtsperiode eine/n Nachfolger/in kommissarisch einzusetzen.

§ 9

Nominierung des/der stellvertretenden Vorsitzenden der VAKJP

- (1) Die Sektion Ausbildung stellt sicher, dass sie in einer ihrer Sitzungen jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes der VAKJP eine/n stellvertreten-

de/n Vorsitzende/n der VAKJP für die Wahl durch die Mitgliederversammlung der VAKJP nominiert (§ 14 Absatz 2 VAKJP-Satzung). Satz 1 gilt entsprechend zum Zwecke der kommissarischen Nachbesetzung des Amtes bei vorzeitigem Ausscheiden des/der von der Sektion Ausbildung nominierten stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Vorstand der VAKJP (§ 14 Absatz 3 VAKJP-Satzung).

- (2) Nominiert ist, wer gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt; § 5 findet keine Anwendung. Dem/der Sprecher/in der Koordinatorengruppe obliegt es, die Nominierung entweder zu Protokoll der Mitgliederversammlung der VAKJP (§ 14 Absatz 2 VAKJP-Satzung) oder zu Protokoll der nächsten Vorstandssitzung (§ 14 Absatz 3 VAKJP-Satzung) bekannt zu geben oder durch eine/n Beauftragte/n bekannt geben zu lassen.

IV. MITBESTIMMUNGSRECHTE

§ 10

Anerkennung von Supervisoren und Lehranalytikern

- (1) Über die Anerkennung von Supervisoren und Lehranalytikern als solche der VAKJP bestimmt die Sektion Ausbildung mit (§ 17a Absatz 2 Satz 1 VAKJP-Satzung). Eine Anerkennung in diesem Sinne läßt die Hoheit jeder einzelnen Ausbildungsstätte zur Anerkennung nach § 4 Absatz 3 KJPsychTh-APrV unberührt.
- (2) Anträge auf eine Anerkennung nach Absatz 1 Satz 1 können an die Sektion Ausbildung von jeder Ausbildungsstätte, die als juristische Person des Privatrechts Mitglied der VAKJP ist, sowie vom Vorstand der VAKJP gestellt werden. Sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied in der Sitzung anwesend ist, in der über einen solchen Antrag entschieden wird, bedarf das Votum der Sektion Ausbildung der Schriftform und ist dem Vorstand nach der Sitzung durch die Koordinatorengruppe unverzüglich bekannt zu geben. Im Rahmen der Entscheidung des Vorstandes zählt das Votum der Sektion Ausbildung mit (§ 16 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz VAKJP-Satzung).

- (3) Die Feststellung und Fortschreibung der aktuellen Supervisoren- und Lehranalytikerlisten der VAKJP obliegt allein der Sektion Ausbildung (§ 17a Absatz 2 Satz 2 VAKJP-Satzung).

V. MITWIRKUNGSRECHTE

§ 11

Vorbereitung von Satzungsänderungen

- (1) Die Sektion Ausbildung gibt zu Satzungsänderungen, die sie betreffen und die der Vorstand beabsichtigt, ihm gegenüber Stellungnahmen ab, wenn der Vorstand die Sektion Ausbildung über seine Absicht rechtzeitig in Kenntnis setzt. Rechtzeitig in Kenntnis gesetzt ist die Sektion Ausbildung, wenn sie die vom Vorstand beabsichtigte Satzungsänderung unter Wahrung von § 15a Absatz 3 VAKJP-Satzung i.Vm. § 2 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung spätestens in ihrer letzten Sitzung vor der Mitgliederversammlung beraten kann. Sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied in der Sitzung anwesend ist, bedürfen die Stellungnahmen der Schriftform und sind dem Vorstand nach der Sitzung durch die Koordinatorengruppe unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Hat der Vorstand die Sektion Ausbildung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, ist die Koordinatorengruppe für den Fall, dass der Vorstand den Antrag auf Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung gleichwohl stellt, verpflichtet, in der Mitgliederversammlung die Nichtbeachtung des Mitwirkungsrechts der Sektion Ausbildung aus § 17a Absatz 3 Nr. 1 VAKJP-Satzung geltend zu machen oder durch einen Beauftragten geltend machen zu lassen und die Mitgliederversammlung aufzufordern, dem Antrag des Vorstandes auf Änderung der Satzung insoweit nicht zuzustimmen.

§ 12

Anträge auf Mitgliedschaft von Ausbildungsstätten

- (1) Zum Antrag einer Ausbildungsstätte auf Mitgliedschaft in der VAKJP gibt die Sektion Ausbildung ein Votum ab, wenn der Vorstand die Koordinatorengruppe über den Antrag in Kenntnis gesetzt und ihr die Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt hat und diese den Einladungen zur Sitzung (§ 2 Absatz 2) beigelegt sind. Sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied in der Sitzung anwesend ist, bedarf das Votum der Schriftform und ist dem Vorstand nach der Sitzung durch die Koordinatorengruppe unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Für ihr Votum berücksichtigt die Sektion Ausbildung insbesondere, ob alle Nachweise zur Erfüllung der Grundanforderungen nach § 3 Satz 1 VAKJP-Satzung (s. § 13 dieser Geschäftsordnung) schriftlich vorliegen. Die Sektion Ausbildung kann die Koordinatorengruppe beauftragen, hierzu bei Bedarf weitere Erklärungen der antragstellenden Ausbildungsstätte einzuholen und ihr Votum bis zu deren Vorliegen aufschieben.

§ 13

Grundanforderungen nach § 3 Satz 1 VAKJP-Satzung

- (1) Grundanforderungen für die wissenschaftliche Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychoanalytisch begründeten Verfahren sind Bestimmungen über die Voraussetzung, die Durchführung und den Abschluss der qualifizierenden Ausbildung zum Erwerb der Berufsbezeichnung, die hinter den staatlich geregelten Anforderungen nicht zurückbleiben dürfen. Hierzu gehören insbesondere Bestimmungen hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen, des Auswahlverfahrens, der Grundzüge der Ausbildung wie Art und Mindeststundenzahl der analytischen Eigenerfahrung (Lehranalyse), der theoretischen Kenntnisse, Art und Umfang der klinischen und therapeutischen Praktika, der Supervision, der Praktika und des Abschlusses der qualifizierenden Ausbildung.

- (2) Grundanforderungen für die Qualifikation der Ausbildungsstätte sind Bestimmungen hinsichtlich der personellen und sachlichen Voraussetzungen, wie Leitung oder Kollegialorgane zur Leitung der Ausbildungsstätte, Leitung oder Kollegialorgane der Leitung der Praxisstätte, Dozenten bzw. Dozentenkollegium, Qualifikation der Lehr- und Kontrollanalytiker, Bildung und Zuständigkeit der Prüfungskollegien, personelle Kontinuität, räumliche Voraussetzungen, Bibliothek, Rechts- und Haftschutz der Ausbildungsstätte und der Praktikanten.
- (3) Anträge auf Beratung von Vorlagen zu Grundanforderungen sind den Mitgliedern der Sektion Ausbildung zwölf Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin schriftlich bekannt zu geben. Dem Antrag sind die Vorlage sowie die für eine fundierte Meinungsbildung erforderlichen Arbeitspapiere beizufügen. Widersprechen bis spätestens vier Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin zwei Drittel der Mitglieder dem Antrag auf Beratung, ist der Antrag in der Sitzung weder beratungsnach beschlussfähig. Widersprüche sind schriftlich an die/den Sprecher/in der Koordinatorengruppe zu richten, maßgebend für die Einhaltung der Frist, die auch gewahrt werden kann durch Zugang des Widerspruchs in der Geschäftsstelle der VAKJP, ist das Datum des Poststempels bzw. das Versanddatum der Mail.
- (4) Abstimmungen über Vorlagen zu Grundanforderungen müssen offen durchgeführt werden (vgl. § 4 Absatz 4). Beschließt die Sektion Ausbildung eine Vorlage, leitet die Koordinatorengruppe sie mit Begründung unverzüglich an den Vorstand zur Entscheidung weiter.

§ 14

Schlichtungsverfahren

- (1) Findet eine Vorlage zu Grundanforderungen nicht die Zustimmung des Vorstandes und folgt die Sektion Ausbildung der Auffassung des Vorstandes nach erneuter Beratung nicht, findet ein Schlichtungsverfahren statt (§ 17a Absatz 4 Satz 3 VAKJP-Satzung). Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens erfolgt durch schriftliche Erklärung der Koordinatorengruppe gegenüber dem Vorstand.

- (2) Die Leitung des Schlichtungsverfahrens wird einem/r fachlich geeigneten Mediator/in übertragen, auf den/die sich die Koordinatorengruppe und der Vorstand einigen; kommt die Einigung innerhalb eines Jahres nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht zustande, sind sowohl die Koordinatorengruppe als auch der Vorstand berechtigt, die Mitgliederversammlung um eine Entscheidung über die Person des/der Mediators/in zu bitten.
- (3) Der/die Mediator/in gibt der Sektion Ausbildung, vertreten durch die Koordinatorengruppe, und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme, anschließend gibt er/sie eine Empfehlung gegenüber der Koordinatorengruppe und dem Vorstand ab; die Stellungnahmen und die Empfehlung bedürfen jeweils der Schriftform. Die Koordinatorengruppe setzt die Empfehlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Sektion Ausbildung und fügt sie der Einladung gemäß § 2 Absatz 2 bei, § 13 Absatz 3 Satz 1 gilt insoweit nicht. Das Schlichtungsverfahren ist gescheitert, wenn die Sektion Ausbildung die Empfehlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ablehnt. Über das Ergebnis informiert die Koordinatorengruppe den Vorstand unverzüglich. Das Scheitern des Schlichtungsverfahrens hindert den Vorstand an einer Entscheidung nicht.

§ 15

Nachweis über die Einhaltung der Grundanforderungen

Die Koordinatorengruppe stellt sicher, dass die Ausbildungsstätten die Sektion Ausbildung alle zwei Jahre schriftlich anhand eines Fragebogens über den aktuellen Stand der Ausbildungswirklichkeit informieren.

VI. VERFAHREN FÜR DEN AUSSCHLUSS EINER AUSBILDUNGSSTÄTTE

§ 16

Verfahren für den Ausschluss nach § 7 Absatz 6 VAKJP-Satzung

- (1) Die Koordinatorengruppe ist verpflichtet, anhand des Nachweises über die Einhaltung der Grundanforderungen (§ 15) von Amts wegen oder auf Antrag eines Mitglieds der Sektion Ausbildung hin ein Vorprüfungsverfahren einzuleiten, wenn begründete Zweifel an der nicht nur vorübergehenden Nichterfüllung der Grundanforderungen durch eine Ausbildungsstätte bestehen.
- (2) Als Nichterfüllung der Grundanforderungen gelten alle nicht durch einen ausdrücklichen Beschluss der Sektion Ausbildung gebilligten Abweichungen von den Grundanforderungen. Als nicht nur vorübergehend nicht erfüllt gelten Grundanforderungen, wenn ihre Erfüllung nicht binnen einer angemessen erscheinenden Frist wieder gewährleistet werden kann.
- (3) Die Koordinatorengruppe teilt der betreffenden Ausbildungsstätte alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen mit und gibt ihr Gelegenheit, sich innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu äußern. Dabei ist auch die Gemeinschaft der Ausbildungskandidaten der Ausbildungsstätte anzuhören. Die betroffene Ausbildungsstätte ist verpflichtet, der Koordinatorengruppe alle zur Prüfung für erforderlich gehaltenen Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- (4) Das Ergebnis ihres Vorprüfungsverfahrens trägt die Koordinatorengruppe zur Beratung und Feststellung der Sektion Ausbildung in deren nächster Sitzung vor, zu der unter Einhaltung von § 2 Absatz 2 eingeladen werden kann. Gelangt die Sektion Ausbildung in dieser Sitzung zu der Feststellung, dass
 - a) die betreffende Ausbildungsstätte die Grundanforderungen erfüllt oder nur vorübergehend nicht erfüllt, ist ein Antrag nach § 7 Absatz 6 VAKJP-Satzung ausgeschlossen,

- b) das bisherige Vorprüfungsverfahren noch kein eindeutiges Ergebnis erbracht hat, beauftragt sie die Koordinatorengruppe mit weiteren Ermittlungen,
 - c) die betreffende Ausbildungsstätte die Grundanforderungen nicht nur vorübergehend nicht erfüllt, richtet sie durch die Koordinatorengruppe an den Vorstand einen Antrag nach § 7 Absatz 6 VAKJP-Satzung. Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Bestimmungen der VAKJP-Satzung.
- (5) Eine Beteiligung der betreffenden Ausbildungsstätte an der Feststellung in eigener Sache ist ausgeschlossen (vgl. § 5).

VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN, INKRAFTTRETEN

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses nach § 4 Absatz 3 in einer beschlussfähigen Sitzung sowie der Zustimmung des Vorstandes der VAKJP.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde mit Zustimmung des Vorstandes der VAKJP am 14.11.2010 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.